

99001020008000, 99001020008000

# Entsorgungsnachweis Bestätigung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/284736401/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001020008000, 99001020008000
Leistungsbezeichnung I	Entsorgungsnachweis Bestätigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Beförderer von Abfällen, Gefährliche Stoffe, Begleitschein, Elektronisches Entsorgungsnachweisverfahren, Entsorger, Nachweisverfahren, Sondermüll, Sonderabfall, Nachweis, Sammler von Abfällen, Abfallrechtliches Nachweisverfahren, Abfälle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_5.html">https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_5.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/">https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_5.html">https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_5.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/">https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html</a>
Teaser	Sie unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle und müssen sich einen Entsorgungsnachweis genehmigen lassen? Dann benötigen Sie unter gewissen Voraussetzungen einen behördlich bestätigten Entsorgungsnachweis.
Volltext	<p>Die Entsorgung, d.h. die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Sammelns und Beförderns von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Sammler und Entsorger gefährlicher Abfälle. Ausgenommen sind private Haushalte und Kleinmengenerzeuger, die nicht mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr erzeugen.</p> <p>Sofern der Entsorger nicht für das privilegierte Verfahren zugelassen ist und kein Sammelnachweis eines Beförderers nutzbar ist, weil mehr als 20 t des Abfalls in dem Jahr an der Anfallstelle entstehen, wird ein behördlich bestätigter Entsorgungsnachweis benötigt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgeschriebene Formulare der Nachweisverordnung</li> <li>• inklusive geeigneter Deklarationsanalyse</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>Zugang zum elektronischen Nachweisverfahren durch ein Postfach direkt bei der ZKS bzw. über einen Provider.</p> <p>Für die notwendige elektronische Signatur der Nachweisdokumente ist eine elektronische Signaturkarte notwendig. Diese Signaturkarte ist bei verschiedenen Anbietern erhältlich.</p>
Kosten	
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung der Verantwortlichen Erklärung (DEN, VE, DA) durch den Erzeuger,</li> <li>• Ergänzung der Nachweiserklärung mit der Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers,</li> <li>• Einreichung des elektronischen Nachweises bei der Entsorgerbehörde,</li> <li>• Eingangsbestätigung mit Nachforderung der Entsorgerbehörde bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen oder Behördenbestätigung der Entsorgerbehörde bei vollständigen und korrekten Unterlagen.</li> <li>• Führen von Begleitscheinen für jeden Transport.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	<p>1 - 4 Woche(n) 1 bis 4 Wochen</p>
Frist	<p>Die Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Entsorgung gültig sein. Die Behörde hat bei vollständig vorliegenden und korrekten Nachweisunterlagen 30 Tage Zeit bis zur Behördlichen Bestätigung, der Eingang muss innerhalb 12 Kalendertagen bestätigt werden. Ein Nachweis kann maximal für fünf Jahre Bestätigt werden. Die Fristen für die Übersendung der elektronischen Begleitscheine durch den Entsorger betragen 10 Kalendertage.</p>
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.bmu.de/">https://www.bmu.de/</a> <a href="https://www.bmu.de/">https://www.bmu.de/</a></p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsorgungsnachweis Bestätigung</li> <li>• Entsorgung von gefährlichen Abfällen unterliegt dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren.</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• muss von Erzeugern, Sammlern und Beförderern sowie Entsorgern gefährlicher Abfälle durchgeführt werden.</li> <li>• im Grundverfahren wird ein Entsorgungsnachweis mit der behördlichen Bestätigung genehmigt.</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formularbezeichnung: DEN, VE, DA, AE, BB</li> <li>• Ggf. Verlinkung zum vorgenannten Formular: Nur elektronisch über das elektronische Nachweisverfahren möglich               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Onlineverfahren möglich: ja</li> <li>• Schriftform erforderlich: ja</li> <li>• Persönliches Erscheinen nötig: nein</li> </ul> </li> </ul>
<b>Ursprungsportal</b>	Proof of disposal Confirmation, Entsorgungsnachweis Bestätigung